

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Kindererzeugung oder der Gütergemeinschaft u. s. f., das Strafrecht durch den Zweck der Besserung des Verbrechers oder der Abschreckung anderer vom Verbrechen oder den psychologischen Zwang und die nothwendig auszuführende Androhung der Strafe u. s. f. begründet.¹

3. Die untheoretische Praxis und die unpraktische Theorie.

Uebrigens führt der empirische Standpunkt trotz allen seinen theoretischen Mängeln die großen Vortheile der Erfahrung mit sich, welche mitten im Zusammenhang der Dinge steht, in der lebendigen Anschauung des Ganzen lebt, durch die praktische Rechtsausübung die Mängel der Theorie erkennt und aufdeckt, weshalb diese Empirie ihre Inconsequenzen den unpraktischen Theorien der Philosophen und Metaphysiker mit Recht vorzieht. Diesen Vorzug der praktischen Rechtsausübung hat Hegel sehr nachdrücklich und umständlich hervorgehoben, da nach seiner eigenen Anschauung die lebendige Rechtserfahrung einen wesentlichen Bestandtheil desjenigen Zustandes ausmacht, welchen er selbst als die absolute Sittlichkeit bezeichnet.² Er sagt ausdrücklich: „In dieser Kraft der Anschauung und Gegenwart liegt die Kraft der Sittlichkeit überhaupt und natürlich auch der Sittlichkeit im Besondern“.³

II. Die reflectirte Behandlungsart.

1. Die große Seite der kantisch-fichteschen Philosophie.

Wenn Hegel auf die unpraktischen Theorien der Metaphysiker und Philosophen hinwies, so hatte er zugleich als das Beispiel der reflectirten Behandlungsart des Naturrechts die kantisch-fichteschen Lehren dicht vor Augen, insbesondere die kantische Moral und die fichtesche Politik: er verurtheilt Kants Lehre vom Sittengesetz und Fichtes Lehre vom Eporat als Theorien, welche nicht unpraktischer und zweckwidriger sein können, als sie sind. Es ist zum dritten male, daß wir in den Anfängen seiner schriftstellerischen Laufbahn Hegel im kritischen Kampfe gegen Kant und Fichte begriffen sehen, und zwar mit zunehmender Schärfe der Negation: in der Schrift über die „Differenz des fichteschen und schellingischen Systems“, in der Abhand-

¹ Hegels Werke. I. S. 329—333. — ² „Die Empirie zieht — vor.“ Wenn wir wissen wollen, was sie wem vorzieht, so müssen wir elf Zeilen lesen, um von dem „zieht“ zu dem „vor“ zu gelangen (S. 341). Ein stilistisches Phänomen merkwürdiger, aber nicht löblicher Art! — ³ Hegels Werke. I. S. 357.